

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2022/143

Abteilung 230 - Städtebau und
Baurecht

Federführung: Struck, Peter
Telefon: +49 7021 502-437

AZ: 621.41
Datum: 20.10.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rabailen - 2. Änderung"
Planbereich Nr. 29.01/2
Gemarkung Kirchheim unter Teck
- Aufstellungsbeschluss

| GREMIUM | BERATUNGSZWECK | STATUS | DATUM |
|--|-----------------------|------------------|--------------|
| Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) | Vorberatung | nicht öffentlich | 30.11.2022 |
| Gemeinderat | Beschlussfassung | öffentlich | 07.12.2022 |

ANLAGEN

- Anlage 1 - Bebauungsplan Rabailen 2. Änderung (ö)
- Anlage 2 - Vorhabenpläne (ö)
- Anlage 3 - Begründung (ö)
- Anlage 4 - Beschreibung des Vorhabens (ö)
- Anlage 5 - Städtebaulicher Vertrag (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

Förderung von Innovation, Kompetenz und Technologie.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

| | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u> | <i>Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</i> |
| <input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u> | <input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u> |
| <input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a | <input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a |
| <input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a | <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq |
| | <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a |

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

| | |
|----------------------------------|--|
| Teilhaushalt | |
| Produktgruppe | |
| Kostenstelle/Investitionsauftrag | |
| Sachkonto | |

| | |
|----------------------------------|--|
| Teilhaushalt | |
| Produktgruppe | |
| Kostenstelle/Investitionsauftrag | |
| Sachkonto | |

Ergänzende Ausführungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger getragen.

ANTRAG

1. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rabailen 2. Änderung“ Gemarkung Kirchheim unter Teck, Planbereich Nr. 29.01/2.
2. Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplans.
3. Auftrag an die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma Feess beabsichtigt ihren Standort im Gewann Rabailen zu erweitern. Durch die großflächige Verwendung von Photovoltaikmodulen soll ein CO₂-neutralen Betrieb ermöglicht werden. Um die Übernahme der Kosten oder sonstigen Aufwendungen zu regeln, die der Stadt für die städtebauliche Maßnahme entstehen, wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB erstellt, der vom Vorhabenträger bereits unterzeichnet wurde und dieser Sitzungsvorlage im Entwurf beiliegt.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Verfahren gemäß § 12 BauGB durchgeführt. Die Teilfläche des Bebauungsplans mit dem die bestehende Betriebsfläche erweitert wird, ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern. Da sich im Regionalplan in diesem Bereich ein regionaler Grünzug befindet, ist beim Regierungspräsidium Stuttgart ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen. Für die Bebauungsplanänderung und für das Zielabweichungsverfahren ist ein Umweltbericht zu erstellen, der vor dem Auslegungsbeschluss dieses Bebauungsplanverfahrens vorzulegen ist.

Die Erweiterung wird in einem Bereich geplant, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Es ist daher auch eine Herausnahme aus dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung beim Landratsamt Esslingen zu beantragen.